

Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten (Kreditkartenbedingungen)

Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten (Kreditkartenbedingungen) Fassung Dezember 2019

Gegenüberstellung der Besondere Bedingungen für easy kreditkarte in der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung mit den Kreditkartenbedingungen der Fassung Dezember 2019. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

Die Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

BESONDERE BEDINGUNGEN für easy kreditkarte (im Folgenden BB easy kreditkarte) – Fassung September 2013 (Stand Jänner 2018)	BESONDERE BEDINGUNGEN für easy kreditkarte (im Folgenden BB easy kreditkarte) – Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten (Kreditkartenbedingungen) – Fassung September 2013 (Stand Jänner 2018) Fassung Dezember 2019
<p>1. Vertragsabschluss Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der easy kreditkarte (im Folgenden Karte) durch die easybank AG (im Folgenden easybank) an den Antragsteller zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Die easybank ist berechtigt, die Karte an den Karteninhaber (im Folgenden KI) an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse zu versenden. Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Formular „Identitätsfeststellung“ zu unterzeichnen. Die persönliche Identifikationsnummer (im Folgenden PIN) wird dem KI in einem Kuvert, getrennt von der Karte, übermittelt. Nachdem der KI das Kuvert geöffnet und die PIN zur Kenntnis genommen hat, ist die mit dem Kuvert übermittelte Aufzeichnung der PIN zu vernichten. Festgehalten wird, dass - wenn der KI zwei Kreditkarten (VISA und MasterCard) bei der easybank beantragt – der Begriff “Karte” in diesen BB easy kreditkarte ebenfalls für beide Kreditkarten verwendet wird.</p>	<p>1. Vertragsabschluss Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der easy kreditkarte Kreditkarte (im Folgenden Karte) durch die easybank AG (im Folgenden easybank Bank) an den Antragsteller zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Die easybank ist berechtigt, die Karte an den Karteninhaber (im Folgenden KI) an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse zu versenden. Der KI Karteninhaber (im Folgenden KI) ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Formular „Identitätsfeststellung“ Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Die Eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (im Folgenden PIN) wird dem KI in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt sofern eine Zusendung mit dem KI vereinbart ist. Nachdem der KI das Kuvert geöffnet und die PIN zur Kenntnis genommen hat, ist die mit dem Kuvert übermittelte Aufzeichnung der PIN zu vernichten. Festgehalten wird, dass - wenn der KI zwei Kreditkarten (Visa und MasterCard) bei der easybank beantragt – der Begriff “Karte” in diesen BB easy kreditkarte ebenfalls für beide Kreditkarten verwendet wird.</p>
<p>2. Mitteilungen Alle Erklärungen und Aufträge des KI an die easybank sind - soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist - schriftlich abzugeben. Die easybank ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax, Datenübertragung, oder über das Internet) erteilten Aufträge durchzuführen und die ihr auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die easybank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KI mit ihr vereinbart hat.</p>	<p>2. Mitteilungen Erklärungen und Kommunikation Alle Erklärungen und Aufträge des KI an die easybank sind - soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist - schriftlich abzugeben. Die easybank ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax, Datenübertragung, oder über das Internet) erteilten Aufträge durchzuführen und die ihr auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die easybank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KI mit ihr vereinbart hat.</p> <p>2.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation über das e-Postfach des KI im e-banking und per E-Mail vereinbart. Schließen der KI und die Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.</p>
	<p>2.2. Erklärungen, welche die Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem KI elektronisch im e-banking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der KI die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Zahlungen mit der Karte durch die Anzeige der Umsatzliste) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das e-Postfach des KI sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem KI angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss.</p>

	<p>2.3. Die Bank übermittelt jene Erklärungen (samt Beilagen), welche sie dem KI mitzuteilen hat, per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder dadurch, dass sie die Erklärung in das e-Postfach des KI sendet und gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein Mobiltelefon (zB SMS oder Push-Nachricht) oder einer E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Erklärung im e-Postfach des KI vorhanden ist. Die Bank kann dem KI die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch per Post übermitteln. Falls die Bank und der KI vereinbart haben, dass die Bank den KI anstelle einer SMS, Push-Nachricht oder E-Mail auch in einer anderen Form informieren kann, durch die der KI aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im e-Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des KI über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch in dieser Form erfolgen.</p>
	<p>2.4. Der KI kann Erklärungen der Bank samt Beilagen im e-banking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank im e-banking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben im e-banking unverändert so lange gespeichert, wie der Kreditkartenvertrag, auf welchen sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht und sechs Monate darüber hinaus. Die Bank weist den KI darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im e-Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem KI empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.</p>
	<p>2.5. Die Bank kann dem KI Erklärungen an die von ihm der Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Erklärungen der Bank, welche sie gegenüber dem KI per E-Mail an diese E-Mail-Adresse abgibt, sind daher wirksam. Auch der KI kann mit der Bank per E-Mail kommunizieren und per E-Mail wirksame Erklärungen abgeben; hierzu wird folgende E-Mail-Adresse der Bank vereinbart: easy@easybank.at. Hat die Bank mit dem KI zuvor unter einer anderen E-Mail-Adresse kommuniziert, kann der KI mit der Bank auch unter dieser von der Bank verwendeten E-Mail-Adresse kommunizieren und Erklärungen wirksam abgeben; dies gilt nicht, wenn der KI in einem E-Mail darauf hingewiesen wird, dass an diese E-Mail-Adresse keine Antwort möglich ist („no-reply-Adressen“).</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>4.2. Erneuerung der Karte Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, stellt die easybank eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus.</p>	<p>4.2. Erneuerung der Karte: Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so stellt die Bank ihm eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus, ohne dass der KI für die Ausstellung der neuen Karte ein Entgelt bezahlen muss.</p>
<p>4.3. Beendigung 4.3.1. Auflösung durch den KI Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Karten an die easybank zurückzusenden. Wenn der KI die Karte nicht der easybank zurücksendet, wird die Karte von der easybank gesperrt. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der easybank vorgeschlagenen Änderung der BB easy kreditkarte (Punkt 17.3.) bleibt unberührt.</p>	<p>4.3. Beendigung 4.3.1. Auflösung durch den KI: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Karten an die easybank zurückzusenden. Wenn der KI die Karte nicht der easybank zurücksendet, wird die Karte von der easybank gesperrt. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der Bank vorgeschlagenen Änderung der BB-easy-kreditkarte Kreditkartenbedingungen (Punkt 17.3.-15.3.) bleibt unberührt.</p>
<p>4.3.2. Auflösung durch die easybank Die easybank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Die easybank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug</p>	<p>4.3.2. Auflösung durch die Bank: Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug und</p>

<p>verzug und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (im Folgenden VU) der jeweiligen Kreditkartenorganisation einziehen zu lassen. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (Punkt 17.) und dieser die Annahme ablehnt. Der KI ist damit einverstanden, dass die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen kann.</p>	<p>dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (im Folgenden VU) der jeweiligen Kreditkartenorganisation einziehen zu lassen., wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (Punkt 17.) und dieser die Annahme ablehnt. Der KI ist damit einverstanden, dass die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen kann. kann insbesondere dann vorliegen, wenn (i) der KI gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich wesentlicher Teile seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und die Bank bei Kenntnis der wahren Umstände den Vertrag nicht geschlossen hätte, oder wenn (ii) die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann. Die Kündigung und die vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund erfolgen in Papierform; sie können auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen, sofern dies mit dem KI vereinbart wurde.</p>
<p>4.3.3. Schließung des easybank Kontos Wird das in Punkt 12.3. genannte easybank Konto des Kunden, zu Lasten dessen die Kreditkartenabrechnungen mittels Lastschrift abgebucht werden, geschlossen, endet das Kreditkartenvertragsverhältnis und der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich an die easybank zu retournieren.</p>	<p>4.3.3. Schließung des easybank Kontos Wird das in Punkt 12.3. genannte easybank Konto des Kunden, zu Lasten dessen die Kreditkartenabrechnungen mittels Lastschrift abgebucht werden, geschlossen, endet das Kreditkartenvertragsverhältnis und der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich an die easybank zu retournieren.</p>
<p>4.3.4. Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Jahresentgelt) erstattet die easybank anteilmäßig.</p>	<p>4.3.4.3. Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Jahresentgelt) erstattet die Bank anteilmäßig.</p>
<p>4.3.5. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die Karte und/oder die PIN zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit VU abzuschließen.</p>	<p>4.3.5.4. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die Karte und/oder die PIN zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit VU Vertragsunternehmen (im Folgenden VU) abzuschließen</p>
<p>4.3.6. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich der easybank zurückzugeben.</p>	<p>4.3.6.5. Der KI hat die Karte nach dem Vertragsende Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich der an die Bank zu senden zurückzusenden.</p>
<p>5. Rechte des Kreditkarteninhabers</p>	<p>5. Rechte des Kreditkarteninhabers</p>
<p>Die Karte berechtigt den KI: 5.1. von VU der jeweiligen Kartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU oder – wenn die Karte mit dieser Funktion ausgestattet ist – das bloße Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU (sog. „Kontaktloses Zahlen“). Die Karte ist dann mit dieser Funktion ausgestattet, wenn das Symbol für „Kontaktloses Zahlen“ auf der Karte angebracht ist. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der in Punkt 16.1. festgehalten ist.</p>	<p>5. Rechte des Kreditkarteninhabers Die Karte berechtigt den KI: 5.1. von VU der jeweiligen Kartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU oder – wenn die Karte mit dieser Funktion ausgestattet ist – das bloße Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU (sog. „Kontaktloses Zahlen“). Die Karte ist dann mit dieser Funktion ausgestattet, wenn das Symbol für „Kontaktloses Zahlen“ auf der Karte angebracht ist. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der in Punkt 16.1. festgehalten ist. 5.2. Verwendung der Karte an Zahlungsterminals: Die Karte berechtigt den KI, von VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z.B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte beim Automaten/ Kartenterminal und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder bei einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal ohne Unterzeichnung eines</p>

	Leistungsbeleges und – abhängig vom Betrag – mit oder ohne PIN-Eingabe. NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 25,00 pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.
5.2. von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter zu Hilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce). Dabei ist Punkt 6.3. auf jeden Fall zu beachten.	5.2.3. Verwendung der Karte im Fernabsatz: Die Karte berechtigt den KI, von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter zu Hilfenahme Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce). Dabei ist Punkt 6.3. auf jeden Fall zu beachten.
5.3. entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des KI ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist in Punkt 16.1. festgehalten.	5.3.4. Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabeautomaten): Der KI ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des KI ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist in Punkt 16.1. festgehalten. Sofern der KI und die Bank keinen anderen Höchstbetrag vereinbart haben, sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit dem Höchstbetrag von EUR 1.200,00 innerhalb von sieben Tagen beschränkt. Die Möglichkeit zum Bargeldbezug kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein.
5.4. Einkaufsreserve: Die Berechtigung des KI, die Karte gemäß 5.1. bis 5.3. zu benützen, wird durch einen mit dem KI vereinbarten Höchstbetrag pro Abrechnungsperiode begrenzt (Einkaufsreserve).	5.4. Einkaufsreserve: Die Berechtigung des KI, die Karte gemäß 5.1. bis 5.3. zu benützen, wird durch einen mit dem KI vereinbarten Höchstbetrag pro Abrechnungsperiode begrenzt (Einkaufsreserve).
	5.5. Das Recht des KIs zur Verwendung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt; die Summe der Verbindlichkeiten aus der Verwendung der Karte zwischen zwei Monatsrechnungen darf den Verfügungsrahmen daher nicht überschreiten. Der KI und die Bank können während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages jederzeit einen neuen Verfügungsrahmen vereinbaren. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in den Punkten 5.2. bis 5.4. beschriebenen Verwendungsmöglichkeiten einbezogen.
[...]	[...]
6.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als das Vertragsverhältnis aufrecht, ein easybank Konto zur Verrechnung besteht, die Karte gültig und er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 12. rechtzeitig zu erfüllen, und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge trägt.	6.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als - das Vertragsverhältnis aufrecht, - ein easybank Konto zur Verrechnung besteht, - die Karte gültig und - er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 12. rechtzeitig vereinbarungsgemäß zu erfüllen., und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge trägt.
6.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen, die dem Zweck dienen, die Daten des KI und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor der Ausspähung und missbräuchlichen Verwendung durch Dritte zu schützen. Als ein sicheres System gilt derzeit das 3-D Secure Verfahren (Verified by Visa bzw. MasterCard Secure Code). Im Rahmen des 3-D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert. Die Registrierung zum 3-D Secure Verfahren ist derzeit z.B. kostenlos auf www.easybank.at/kreditkarten möglich. Sofern der KI im 3-D Secure Verfahren registriert ist, ist ihm die Verwendung dieses sicheren Verfahrens bei VU, die ebenfalls das 3-D Secure Verfahren anbieten, möglich. Unabhängig davon, ob das VU das 3-D Secure Verfahren anbietet oder nicht, ist der KI bei der Datenweitergabe dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https	6.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen, die dem Zweck dienen, die Daten des KI und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor der Ausspähung und missbräuchlichen Verwendung durch Dritte zu schützen. Als ein sicheres System gilt derzeit das 3-D Secure Verfahren (Verified by Visa bzw. MasterCard Secure Code). Im Rahmen des 3-D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert. Die Registrierung zum 3-D Secure Verfahren ist derzeit z.B. kostenlos auf www.easybank.at/kreditkarten möglich. Sofern der KI im 3-D Secure Verfahren registriert ist, ist ihm die Verwendung dieses sicheren Verfahrens bei VU, die ebenfalls das 3-D Secure Verfahren anbieten, möglich. Unabhängig davon, ob das VU das 3-D Secure Verfahren anbietet oder nicht, ist der KI bei der Datenweitergabe dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden.

<p>(Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. [...]</p>	<p>Bieten Händler (VU) das 3D Secure Verfahren (Visa Secure Passwort bzw. Mastercard Identity Check) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos möglich, auch auf www.easybank.at/kreditkarten. [...]</p>
<p>6.4. Der KI ist zur Zahlung des Kartentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Kartentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreßt, ist das Kartentgelt jeweils am 1.9. fällig.). Die Höhe des Kartentgeltes ist im Preisblatt der easybank festgehalten.</p>	<p>6.4. Der KI ist zur Zahlung des Kartentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das jährliche Kartentgelt (Jahresentgelt) jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der auf der Karte als Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreßt, ist das Kartentgelt jeweils am 1.9. fällig.). Die Höhe des Kartentgeltes ist im Preisblatt der easybank festgehalten. Das Jahresentgelt wird mit der Abrechnung für das Monat seiner Fälligkeit gemäß Punkt 12. verrechnet und ist vom KI mit dem Betrag dieser Abrechnung zu bezahlen. Der KI ist zur Zahlung der weiteren mit der Bank vereinbarten Entgelte verpflichtet, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten enthalten sind; diese werden mit den Abrechnungen gemäß Punkt 12. verrechnet. Die Änderung der Entgelte ist in Punkt 15. geregelt.</p>
<p>6.5. Der KI ist verpflichtet, Lastschriftaufträge, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren. [...]</p>	<p>6.5. Der KI ist verpflichtet, Lastschriftaufträge, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren. [...]</p>
<p>7.2. Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges oder durch Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce) oder durch Eingabe der PIN und Betätigung der dafür vorgesehenen Einrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) oder durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktloses Zahlen“) erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Falls die Karte mit der Funktion ausgestattet ist, ist die Autorisierung von Anweisungen durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktloses Zahlen“) aus Sicherheitsgründen im Inland nur bis zu einem Höchstbetrag pro Einzeltransaktion gem. Punkt 16.2. oder bei mehreren aufeinander folgenden kontaktlosen Zahlungen in Summe bis zu einem Höchstbetrag gem. Punkt 16.3. möglich. Bei Überschreitung dieser Höchstbeträge verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Unterfertigung des Leistungsbelegs und/oder die Eingabe der PIN. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird.</p>	<p>7.2. Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges oder durch Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce) oder durch Eingabe der PIN und Betätigung der dafür vorgesehenen Einrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) oder durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktloses Zahlen“) erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Falls die Karte mit der Funktion ausgestattet ist, ist die Autorisierung von Anweisungen durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktloses Zahlen“) aus Sicherheitsgründen im Inland nur bis zu einem Höchstbetrag pro Einzeltransaktion gem. Punkt 16.2. oder bei mehreren aufeinander folgenden kontaktlosen Zahlungen in Summe bis zu einem Höchstbetrag gem. Punkt 16.3. möglich. Bei Überschreitung dieser Höchstbeträge verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Unterfertigung des Leistungsbelegs und/oder die Eingabe der PIN. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, er diese Bestätigung vornimmt (z.B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt) oder er im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg das vom KI selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt oder er den Leistungsbeleg unterfertigt oder er bei kontaktloser Zahlung (NFC- Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht oder er dem VU telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Nachname des KIs, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).</p>
<p>7.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen der easybank hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen. [...]</p>	<p>7.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen der easybank hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen. haftet der KI für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmens bei der Bank eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte</p>

	<p>Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der KI ist auf Verlangen der Bank zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber der Bank innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen. [...]</p>
[...]	[...]
<p>9.3. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der easybank oder einem VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.</p>	<p>9.3. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der easybank oder einem VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.</p>
<p>10. Obliegenheiten und Haftung des Kreditkarteninhabers</p> <p>10.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere die PIN korrekt einzugeben und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die PIN geheim zu halten sowie die PIN und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können (z.B. die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug); [...] • die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter. <p>Bei der Verwendung der PIN ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.</p>	<p>10. Obliegenheiten und Haftung des Kreditkarteninhabers</p> <p>10.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Kreditkartenbedingungen festgehalten sind, einzuhalten, insbesondere die PIN korrekt einzugeben und Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle geeigneten zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN geheim zu halten sowie die PIN und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung Kein sorgfältiges Vorgehen ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können (z.B. die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug); [...] - die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.
<p>10.2. Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der easybank oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den Internationalen Sperrnotrufnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekannt gegeben werden darf. Der KI hat die easybank oder die jeweiligen Kartenorganisationen unter den Internationalen Sperrnotrufnummern weiters vom Abhandenkommen der PIN, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, die die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.</p>	<p>10.2. Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern (Punkt 11.1) unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekannt gegeben werden darf. Der KI hat die Bank oder die jeweiligen Kartenorganisationen unter den internationalen Sperrnotrufnummern weiters vom Abhandenkommen der PIN, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, die die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.</p>
<p>10.3. Korrektur nicht autorisierter Zahlungsvorgänge Die easybank hat dem Karteninhaber im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Geschäftstages, nachdem die easybank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der easybank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der easybank jedoch bereits eingezogen oder vom Karteninhaber bezahlt, so ist die easybank verpflichtet, diesen Betrag dem Karteninhaber unverzüglich durch Gutschrift auf sein der easybank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen. Der zu erstattende Betrag wird zum Datum der Belastung wertgestellt, wenn das Konto bei der easybank geführt wird.</p>	<p>10.3. Korrektur nicht autorisierter Zahlungsvorgänge Die easybank hat dem Karteninhaber im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Geschäftstages, nachdem die easybank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der easybank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der easybank jedoch bereits eingezogen oder vom Karteninhaber bezahlt, so ist die easybank verpflichtet, diesen Betrag dem Karteninhaber unverzüglich durch Gutschrift auf sein der easybank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen. Der zu erstattende Betrag wird zum Datum der Belastung wertgestellt, wenn das Konto bei der easybank geführt wird.</p> <p>Zur Erwirkung der Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges durch die Bank hat der KI die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung hievon zu unterrichten (Rügeobliegenheit), es sei denn die Bank hat dem KI die jeweilige Kreditkartenabrechnung nicht</p>

	ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt. Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank oder das VU bleiben davon unberührt.
10.4. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge	10.4. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge 10.4.1. Die Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktages nachdem die Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der Bank jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die Bank verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der Bank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.
10.4.1. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI der easybank zum Ersatz des gesamten Schadens, der der easybank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß dieser BB easy kreditkarte, insbesondere der in Punkt 10.1. und 10.2. aufgeführten Pflichten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt.	10.4.1.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN) oder der Kartendaten, so ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß dieser BB easy kreditkarte Kreditkartenbedingungen insbesondere der in Punkt 10.1. und 10.2. aufgeführten Pflichten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte stattgefunden hat, zu berücksichtigen. War für den KI vor der Zahlung der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte nicht bemerkbar oder wurde der Verlust der Karte durch die Bank verursacht, haftet der KI bei leicht fahrlässiger Verletzung der Pflichten gemäß 10.1. nicht. Der KI haftet auch dann nicht, wenn der Zahlungsvorgang ohne Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen ausgelöst wurde, es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
10.4.2. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der easybank oder der jeweiligen Kartenorganisation angezeigt hat, so ist Punkt 10.4.1. nicht anzuwenden, es sei denn, der KI hat den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht.	10.4.2.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der Bank oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern angezeigt hat, so haftet der KI gemäß ist Punkt 10.4.1.2. nicht anzuwenden, es sei denn, der KI hat den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht.
10.5. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die easybank zu senden.	10.5. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die easybank zu senden. Hat der KI der Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerten und an die Bank senden.
11. Sperre der Karte 11.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der easybank unter +43 (0)5 70 05-500 oder rund um die Uhr unter +43 (0)5 99 06 – 4500 oder der jeweiligen Kartenorganisation, unter den Internationalen Sperrnotrufnummern, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die easybank oder die jeweilige Kreditkartenorganisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.	11. Sperre der Karte 11.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der easybank unter +43 (0)5 70 05-500 oder rund um die Uhr unter +43 (0)5 99 06 – 4500 oder der jeweiligen Kartenorganisation, unter den Internationalen Sperrnotrufnummern, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die easybank oder die jeweilige Kreditkartenorganisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 10.2. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbaren Sperrnotrufnummern +43 (0)5 70 05-588 sowie +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar sind, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte mit sofortiger Wirkung zu sperren.

<p>11.2. Die easybank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Die easybank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der easybank verletzen.</p>	<p>11.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann oder der KI seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI gefährdet ist oder beim KI die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre der Karte von dieser über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen oder die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte oder wenn die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der easybank verletzen. Wurde eine Karte in den Fällen des Punktes 11. von der Bank gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung der Sperre und die Ausstellung einer neuen Karte zu beantragen sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben. Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.</p>
<p>11.3. Die VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation sind berechtigt, gesperrte Karten im Namen der easybank einzuziehen.</p>	<p>11.3. Die VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation sind berechtigt, gesperrte Karten im Namen der easybank einzuziehen.</p>
<p>12. Abrechnung 12.1. Der KI erhält einmal pro Monat eine Abrechnung über seine mit der Karte bezahlten Leistungen, wenn er im vorangegangenen Abrechnungszeitraum Leistungen der Karte in Anspruch genommen hat bzw. das jeweilige VU die Karte belastet hat. Der KI hat Erklärungen der easybank, die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen (z.B. Bestätigung von erteilten Aufträgen, Anzeigen über deren Ausführung, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Weiters hat der KI seiner Rügeobliegenheit nach Punkt 10.3. zur Erwirkung einer Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges nachzukommen.</p>	<p>12. Abrechnung 12.1. Der KI erhält einmal pro Monat eine Abrechnung, wenn er die Karte seit dem Stichtag der letzten Abrechnung für eine Transaktion im Sinne der Punkte 5.2. bis 5.4. verwendet hat, oder fällige Entgelte oder Zinsen verrechnet werden. über seine mit der Karte bezahlten Leistungen, wenn er im vorangegangenen Abrechnungszeitraum Leistungen der Karte in Anspruch genommen hat bzw. das jeweilige VU die Karte belastet hat. Der KI hat Erklärungen der easybank, die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen (z.B. Bestätigung von erteilten Aufträgen, Anzeigen über deren Ausführung, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Weiters hat der KI seiner Rügeobliegenheit nach Punkt 10.3. zur Erwirkung einer Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges nachzukommen.</p>
<p>12.2. Gehen der easybank innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der easybank als genehmigt. Die easybank wird den KI jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information durch eine elektronische Kreditkartenabrechnung.</p>	<p>12.2. Gehen der easybank innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der easybank als genehmigt. Die easybank wird den KI jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information durch eine elektronische Kreditkartenabrechnung. 12.2. Die Monatsabrechnungen werden dem KI als PDF-Dokument im e-banking zugänglich gemacht. Der KI kann die Monatsabrechnungen sowohl drucken als auch downloaden, und damit unverändert aufbewahren und reproduzieren. Die Bank empfiehlt dem KI, jede Monatsabrechnung unverzüglich zu drucken oder downzuloaden sowie aufzubewahren bzw. zu speichern, weil sie wesentliche Informationen enthält. Der KI kann verlangen, dass ihm die Monatsabrechnungen gegen Ersatz der in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelten Kosten zusätzlich per Post übermittelt werden. Die Bank ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zum e-banking zu verschaffen.</p>
<p>12.3. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen. Der KI ermächtigt die easybank, den Rechnungsbetrag samt vereinbarten Entgelten und Jahresentgelt vom easybank</p>	<p>12.3. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen, falls der KI und die Bank die Einziehung mittels Lastschrift vereinbart haben. Bei Bestehen eines aufrechten Last-</p>

<p>Konto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe im Preisblatt der easybank bestimmt ist.</p> <p>Die easybank ist berechtigt, für die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Kreditkartentransaktionen, außerhalb der Europäischen Union und für grenzüberschreitende Kreditkartentransaktionen innerhalb der Europäischen Union, die nicht in Euro erfolgen, dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß dem Preisblatt der easybank in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, entscheidet sich nach dem Standort des VU.</p>	<p>schriftmandats Der KI ermächtigt beauftragt der KI die Bank, den Rechnungsbetrag samt vereinbarten Entgelten und Jahresentgelt vom easybank-Konto von dem von ihm angegebenen Konto einzuziehen und verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe im Preisblatt der easybank bestimmt ist. Wurde mit dem KI die Einziehung mittels Lastschrift nicht vereinbart, ist der KI verpflichtet, den Rechnungsbetrag bis zu dem in der Abrechnung als Einziehungstermin angegebenen Tag auf das in der Abrechnung angegebene Konto der Bank zu überweisen.</p> <p>Die easybank ist berechtigt, für die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Kreditkartentransaktionen außerhalb der Europäischen Union und für grenzüberschreitende Kreditkartentransaktionen innerhalb der Europäischen Union, die nicht in Euro erfolgen, dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß dem Preisblatt der easybank in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, entscheidet sich nach dem Standort des VU.</p>
<p>13. Fremdwährung Die Rechnungslegung durch die easybank (Punkt 12.) erfolgt in Euro. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von der easybank gebildeten und auf der Homepage der easybank (unter www.paylife.at) abrufbaren Kurs in Euro umgerechnet.</p>	<p>13. Fremdwährung Die Rechnungslegung durch die easybank (Punkt 12.) erfolgt in Euro. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von der easybank gebildeten und auf der Homepage der easybank (unter www.paylife.at) abrufbaren Kurs in Euro umgerechnet.</p> <p>Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 12.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in EUR außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Karenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, erfolgt dessen Abrechnung in Euro. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zu Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD); • 1,5 % für alle anderen Währungen. <p>Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website www.paylife.at veröffentlicht. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen VU bei der Bank eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Die Abrechnung enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website www.paylife.at kann der KI auch den Wechselkurs am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.</p>
<p>14. Zahlungsverzug 14.1. Die easybank ist berechtigt, die Belastung des easybank Kontos mit dem monatlichen Abrechnungsbetrag (Punkt 12.) auch dann durchzuführen, wenn dieses Konto keine Deckung aufweist. Weiters ist die easybank berechtigt, das Konto mit den vereinbarten Überziehungszinsen und den ihr durch den Verzug entstandenen notwendigen und zweckmäßigen Abwicklungskosten (insbesondere den zur zweckentsprechenden Rechts-</p>	<p>14. Zahlungsverzug und Rückleitungsspesen 14.1.-Die easybank ist berechtigt, die Belastung des easybank Kontos mit dem monatlichen Abrechnungsbetrag (Punkt 12.) auch dann durchzuführen, wenn dieses Konto keine Deckung aufweist. Weiters ist die easybank berechtigt, das Konto mit den vereinbarten Überziehungszinsen und den ihr durch den Verzug entstandenen notwendigen und zweckmäßigen Abwicklungskosten (insbesondere den zur zweckentsprechenden Rechts-</p>

<p>verfolgung erforderlichen Mahn- und Inkassospesen) zu belasten.</p>	<p>verfolgung erforderlichen Mahn- und Inkassospesen) zu belasten. 14.1. Gerät der KI mit der Bezahlung fälliger Beträge in Verzug, hat die Bank Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatz der Kosten für Erinnerungsschreiben und Mahnungen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelt sind, falls den KI ein Verschulden trifft und - gesetzliche Verzugszinsen ab jenem Tag, an dem die Bank einen Dritten (Inkassoinstitut oder Anwalt) mit dem Betreiben der Forderungen gegen den KI beauftragt.
<p>14.2. Besteht ein beträchtlich erhöhtes Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, so ist die easybank berechtigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Karte des KI sofort zu sperren und durch VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation einziehen zu lassen, - den Ersatz der durch den Verzug entstandenen notwendigen und zweckmäßigen Abwicklungskosten (insbesondere Mahn- und Inkassospesen, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Bearbeitung oder Einbringung der Forderung notwendig sind) zu fordern. 	<p>14.2. Besteht ein beträchtlich erhöhtes Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, so ist die easybank berechtigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Karte des KI sofort zu sperren und durch VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation einziehen zu lassen, - den Ersatz der durch den Verzug entstandenen notwendigen und zweckmäßigen Abwicklungskosten (insbesondere Mahn- und Inkassospesen, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Bearbeitung oder Einbringung der Forderung notwendig sind) zu fordern. <p>Hat der KI ein Lastschriftmandat erteilt und wurde ein seinem Konto angelasteter Betrag vom kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung wieder rückgebucht, hat der KI die von seinem Kreditinstitut der Bank für die Rückleitung der Lastschrift verrechneten Spesen zu ersetzen. Die Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelte Bearbeitungsentgelt.</p>
<p>15. Entgelte sowie Entgelt- und Leistungsänderungen</p> <p>15.1. Entgeltvereinbarung</p> <p>Die easybank ist berechtigt, dem KI für die Ausgabe der Karte sowie für die Bereitstellung der damit verbundenen Funktionen und deren Benutzung durch den KI Entgelte zu verrechnen, deren Höhe mit dem KI vereinbart wird.</p>	<p>15. Entgelte sowie Entgelt- und Leistungsänderungen</p> <p>15.1. Entgeltvereinbarung</p> <p>Die easybank ist berechtigt, dem KI für die Ausgabe der Karte sowie für die Bereitstellung der damit verbundenen Funktionen und deren Benutzung durch den KI Entgelte zu verrechnen, deren Höhe mit dem KI vereinbart wird.</p> <p>15. Änderungen der Kreditkartenbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte</p> <p>15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail oder über das easy internetbanking) erklärter Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Still-schweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kreditkartenvertrag sowie die im Rahmen des Kreditkartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.</p>
<p>15.2. Entgeltänderungen</p> <p>Bezüglich der Änderung von Entgelten gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG vereinbarten Regelungen (Z 43. Und Z 45.).</p>	<p>15.2. Entgeltänderungen</p> <p>Bezüglich der Änderung von Entgelten gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG vereinbarten Regelungen (Z 43. Und Z 45.).</p> <p>15.2. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 15.1. kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung</p>

	<p>(i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse und</p> <p>(ii) die Übermittlung an das elektronische e-Postfach im easy internetbanking, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots im easy internetbanking auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.</p>
<p>15.3. Änderungen der vereinbarten Dauerleistungen Bezüglich Änderungen der von der easybank zu erbringenden Dauerleistungen gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG vereinbarten Regelungen (Z 47.).</p>	<p>15.3. Änderungen der vereinbarten Dauerleistungen Bezüglich Änderungen der von der easybank zu erbringenden Dauerleistungen gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG vereinbarten Regelungen (Z 47.).</p> <p>15.3. Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach Punkt 15.1. ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,</p> <p>(i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist,</p> <p>(ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,</p> <p>(iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI fördert,</p> <p>(iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,</p> <p>(v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das easy internetbanking erforderlich ist,</p> <p>(vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das easybank electronic banking abwickeln kann, erforderlich ist.</p>
	<p>15.4. Auf dem in Punkt 15.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. August jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Jahresdurchschnittszahl gegenüber der für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Jahresdurchschnittszahl. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für das letzte Kalenderjahr vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Jahresdurchschnittszahl zu derjenigen VPI-Jahresdurchschnittszahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.</p>
	<p>15.5. Über Punkt 15.3. und Punkt 15.4. hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: easybank AG, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, per E-Mail an easy@easybank.at oder über das e-banking erteilt werden kann.</p>
	<p>15.6. Dieser Punkt 15. gilt nicht für die Änderung der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs ändert.</p>
<p>16. Betragsgrenzen</p>	<p>16. Betragsgrenzen (entfällt)</p>

<p>16.1. Höchstgrenze gemäß Punkt 5. im In-/Ausland: EUR 1.200,00 (für jeweils 7 Tage) 16.2. Höchstbetrag „Kontaktloses Zahlen“ gemäß Punkt 7.2.: EUR 25,00 (pro Einzeltransaktion) 16.3. Höchstbetrag „Kontaktloses Zahlen“ gemäß Punkt 7.2.: EUR 75,00 (Summe aufeinander folgender Einzeltransaktionen)</p>	
<p>17. Änderungen der BB easy kreditkarte 17.1. Änderungen dieser zwischen KI und easybank vereinbarten BB easy kreditkarte gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der easybank einlangt.</p>	<p>17. Änderungen der BB easy kreditkarte 17.1. Änderungen dieser zwischen KI und easybank vereinbarten BB easy kreditkarte gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der easybank einlangt.</p>
<p>17.2. Die easybank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen – insbesondere durch Benachrichtigung auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking, auf einem in Papierform erstellten Kontoauszug, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach oder schriftlich – hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der BB easy kreditkarte betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen BB easy kreditkarte auf Ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.</p>	<p>17.2. Die easybank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen – insbesondere durch Benachrichtigung auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking, auf einem in Papierform erstellten Kontoauszug, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach oder schriftlich – hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der BB easy kreditkarte betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen BB easy kreditkarte auf Ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.</p>
<p>17.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB easy kreditkarte hat der KI, der Verbraucher ist, das Recht, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die easybank in der Mitteilung hinweisen.</p>	<p>17.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB easy kreditkarte hat der KI, der Verbraucher ist, das Recht, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die easybank in der Mitteilung hinweisen.</p>
<p>17.4. Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Kreditkarten an die easybank zurückzusenden.</p>	<p>17.4. Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Kreditkarten an die easybank zurückzusenden.</p>
	<p>17. Änderung der Adresse und der E-Mail Adresse des Karteninhabers Der KI ist verpflichtet, der Bank jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail Adresse in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich, per E-Mail oder im Rahmen des e-banking) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, aber diese Änderung der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 17.) die Ermittlung der Adresse des KIs vor. Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.</p>
<p>18. Diese BB easy kreditkarte gelten ergänzend und vorrangig zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG“.</p>	<p>18. Diese BB easy kreditkarte gelten ergänzend und vorrangig zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank AG“. (entfällt)</p>
	<p>19. Rechtswahl und Gerichtsstand 19.1. Es gilt österreichisches Recht.</p>

	<p>19.2. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.</p>
<p>Warnhinweise [...] 3. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.</p>	<p>Warnhinweise [...] 3. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.</p>